

BRUNNEN

Gewässerraum

Äusserer Korridor

extensiv

Innerer Korridor

15 m

extensiv

Äusserer Korridor

Informationsbroschüre

Festlegen und Bewirtschaften des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone

Januar 2023



Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement

buwd.lu.ch

Festlegung des Gewässerraums (GewR)

Zweck dieser Broschüre

Diese Broschüre zeigt die Grundsätze zur Festlegung des Gewässerraums (GewR) ausserhalb der Bauzone sowie die darin zulässige Bewirtschaftung auf. Verbindlich sind die aufgeführten rechtlichen Grundlagen und Arbeitshilfen von Bund und Kanton.

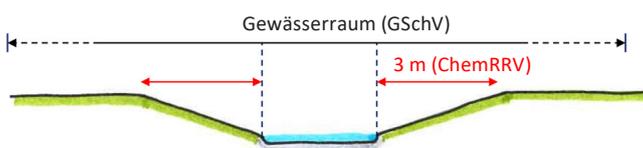
Ziel der Gewässerraumfestlegung

Die Gewässerraumfestlegung dient der langfristigen Raumsicherung, so dass die Gewässer ihre natürlichen Funktionen wahrnehmen können und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gesichert sind. Die Gewässerfunktionen umfassen den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der Gewässerlebensräume, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung eines Gewässers sowie die Vernetzung von Lebensräumen.

Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die GewR-Festlegung und Bewirtschaftung massgebend:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV) Bund
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Direktzahlungsverordnung (DZV)



Gewässerraumbreiten

Der Kanton stellt den Planenden die nach GSchV berechneten Gewässerraumbreiten zur Verfügung. Die variablen Breiten sind auf hydrologisch einheitlichen Gewässerabschnitten längengewichtet gemittelt.

Im Planungsprozess wird der GewR generalisiert, begradigt und idealerweise an vorhandene, exakt vermasste Planinhalte der amtlichen Vermessung angepasst. Dabei sind Anpassungen in der Grössenordnung bis max. 10 % der Breite des GewR zulässig (flächenneutrale Kompensation von Minderbreiten zu Mehrbreiten pro Gewässerabschnitt). Weiter soll mit der Begradigung der Gewässerraumgrenzen die Bewirtschaftung des GewR durch den Landwirt praxisnah erfolgen können.

Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m:

GewR-Breite in der Regel 11 m.



Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von mehr als 2 m:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:



Fliessgewässer in Schutzgebieten* mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von weniger als 1 m:

GewR-Breite in der Regel 11 m.



Fliessgewässer in Schutzgebieten* mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von 1 bis 5 m:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:



*nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, sog. «Biodiversitätsbreite»

Festlegung & Anpassung des GewR

Fließgewässer:

Die Breite des GewR bemisst sich nach Art. 41a GSchV anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Ein naturnahes Fließgewässer bildet in seinem Lauf meist eine unterschiedlich breite Gerinnesohle aus (sog. Breitenvariabilität). Verbaute und damit «kanalisierte» Fließgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Bei diesen wird die natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt, in dem die aktuelle Gerinnesohlenbreite mit dem Korrekturfaktor 1.5 (bei eingeschränkter -) bzw. 2.0 (bei fehlender Breitenvariabilität) korrigiert wird. Die Breitenvariabilität ergibt sich aus den ökomorphologischen Erhebungen der Fließgewässer, siehe Karte «Ökomorphologie der Gewässer» (Geoportal LU).

Die Ausscheidung des GewR erfolgt im Normalfall ab der Gewässerachse mit beidseitig gleichem Mass. Der GewR kann auch asymmetrisch an die Gewässerachse gelegt werden, soweit damit die natürlichen Gewässerfunktionen und der Hochwasserschutz gewährleistet sind.

Grossgewässer:

Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m (im Folgenden «Grossgewässer» genannt) sind in § 6 W BV aufgelistet. Deren GewR-Breite ist individuell mittels Gutachten ermittelt worden und wird den Planenden zur Verfügung gestellt.

Seen:

Bei stehenden Gewässern ist ausgehend von der Uferlinie eines mittleren Hochwasserstandes ein mindestens 15 m breiter Streifen als GewR auszuscheiden.

Verzicht, Erhöhung oder Reduktion des GewR

Verzicht:

In folgenden Fällen kann auf eine Ausscheidung des GewR verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen vorliegen (bspw. Hochwasserschutz, Ökologie, zukünftige Offenlegung): Wald, Sömmerungsgebiete, eingedolte Gewässer, künstlich angelegte Gewässer und sehr kleine Fließgewässer (Rinnsale im Sinne der Amtlichen Vermessung). Nicht zweckmässig ist die Festlegung eines Gewässerraumes, wenn die Lage des unterirdischen Gewässerverlaufes unbekannt ist.

Liegen die sehr kleinen Fließgewässer im Einzugsgebiet von Seen mit Nährstoffproblematik (Sempacher-, Baldegger-, Hallwiler-, Zugersee sowie Soppen- und Mauensee) oder entsprechenden Naturschutzzonen, so ist zum Schutz vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft in der Regel ein Gewässerraum festzulegen (kein Verzicht, da überwiegendes Interesse).

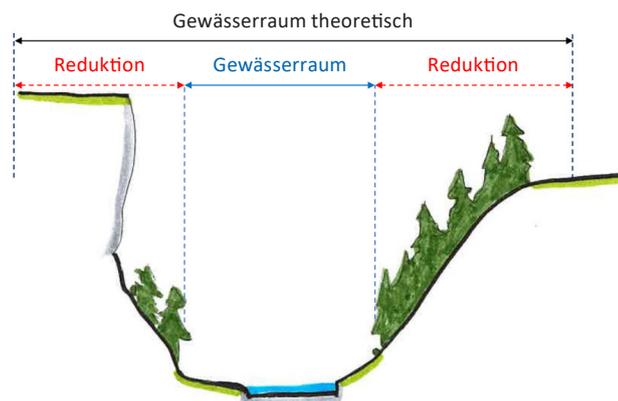
Erhöhung:

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für den erforderlichen Raum bei Revitalisierungen sowie aus überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftschutzes, muss in bestimmten Fällen eine Erhöhung des GewR erfolgen, dies insbesondere:

- An jenen Uferabschnitten der Mittellandseen, wo gemäss Schutzverordnungen Reservatzonen ausgewiesen sind: zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen.
- Im gesamten Uferbereich von Kleinseen: zur Verringerung von Nährstoffeintrag und damit zur Verbesserung des Zustandes dieser Seen.
- Bei Fließgewässern in Freihaltezonen von Wildtierkorridoren: zur Sicherung und Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Landschaft (Lebensraumvernetzung).
- Bei Gewässern im Bereich der im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Vernetzungsachsen: zur Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Landschaft (Lebensraumvernetzung).

Reduktion:

Ausserhalb der Bauzone sind Reduktionen nur in Ausnahmefällen zulässig. Darunter fallen Anpassungen an die topographischen Verhältnisse in Gräben oder Tälern, wo das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, die Steilheit der Seitenhänge keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt und der Hochwasserschutz gewährleistet ist.



Die Bewirtschaftung im GewR

Extensive Bewirtschaftung

Ohne Bewirtschaftungseinschränkungen:

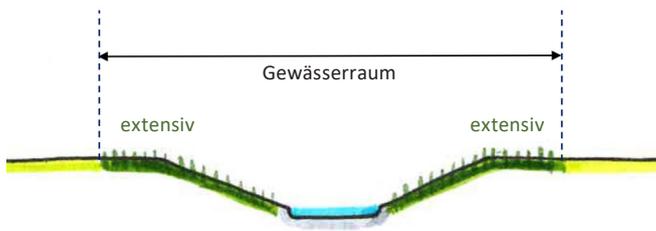
Innerhalb des GewR können folgende Flächen von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen werden:

- GewR über eingedolten Gewässern
- Randstreifen bis zu 3 m entlang von Verkehrsachsen
- Äusserer Korridor oder mittels Baulinie begrenzter Raum entlang von Grossegewässern

Extensive Bewirtschaftung:

Im übrigen GewR gelten die folgenden Bewirtschaftungseinschränkungen:

- die Bewirtschaftung erfolgt extensiv
- kein Einsatz von Düngern
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln



Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können extensiv bewirtschaftet werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der DZV entspricht. Erlaubt sind folgende Biodiversitätsförderflächen (BFF):

- extensiv genutzte Wiese
- extensiv genutzte Weide
- Waldweide
- Streuefläche
- Uferwiese entlang von Fließgewässern
- Hecke, Feld- und Ufergehölz

Diese BFF-Typen sind beitragsberechtigt und für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar. Der GewR darf forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss der Waldgesetzgebung naturnah bewirtschaftet wird.

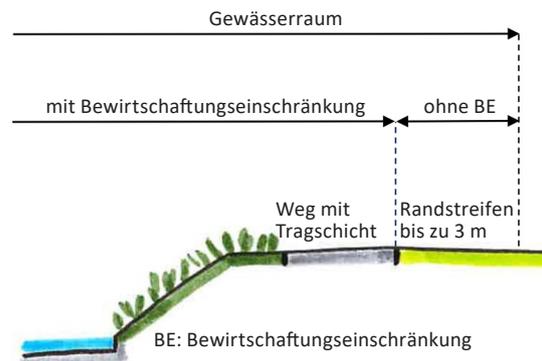
Bestandesgarantie:

Dauerkulturen (z. B. mehrjährige Beerenkulturen, bestimmte Obstanlagen) haben Bestandesgarantie.

Spezialfall Randstreifen:

Verlaufen Strassen und Wege mit Tragschicht oder Schienen im GewR, können auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im GewR liegen, auf denen die Umsetzung der Bewirtschaftungseinschränkungen jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt. Die Anlagen üben eine (dominierende) Barrierefunktion aus und beeinträchtigen oder verunmöglichen damit aufgrund ihrer Dimension und technischen Ausführung eine Quervernetzung zwischen Wasser und Umland.

Auf diesen Randstreifen von in der Regel max. 3 m Breite kann die Behörde unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erteilen. Die Bewilligung wird in der Regel zusammen mit der Genehmigung der Nutzungsplanung erteilt.



Die Bewirtschaftung bei Grossgewässern

Spezialfall Grossgewässer

Bei Grossgewässern legt der Kanton die Gewässer- raumbreite im Einzelfall fest. Die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung soll jedoch nicht über einen Uferbereich von mehr als 15 m Breite hinausgehen, solange dies nicht durch ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt, durch Ufererosionen oder Ähnliches gefordert ist. Dafür wurde die sogenannte «Korridorlösung» bzw. «Baulinienlösung» entwickelt.

Für die Bewirtschaftung besteht kein Unterschied zwischen den beiden Lösungen. Bei der Korridorlösung ist eine Ausnahmegewilligung von der extensiven Bewirtschaftung im äusseren Korridor notwendig, die zusammen mit der Genehmigung der Nutzungsplanung erteilt wird. Bei der Baulinienlösung entfällt diese.

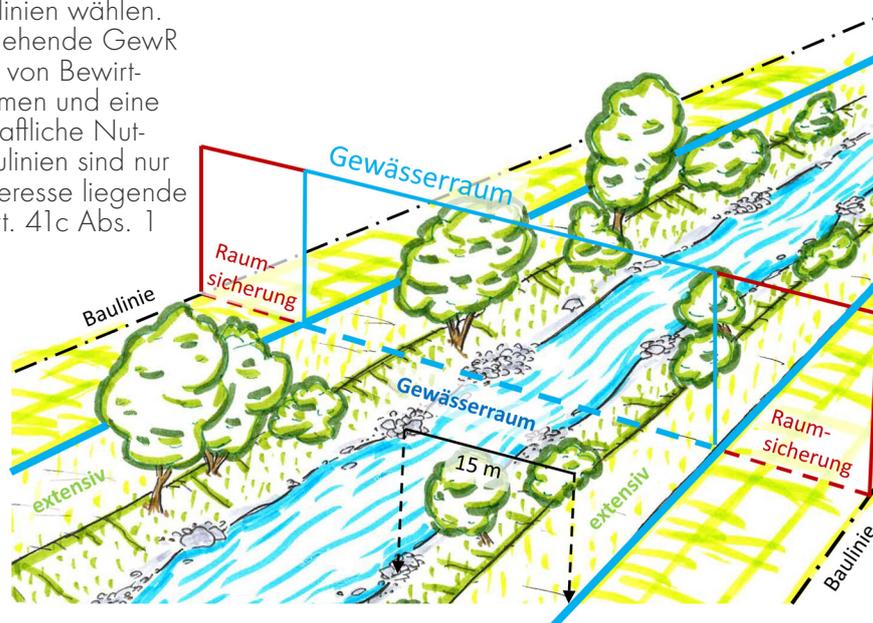
«Korridorlösung»:

Der innere Korridor besteht aus dem Gewässer und beidseitigem Uferstreifen von 15 m Breite (ab Uferlinie gemessen). Er muss extensiv bewirtschaftet werden. Der darüberhinausgehende GewR wird als äusserer Korridor bezeichnet. Dieser wird in der Regel von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen und eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung ist zugelassen.



«Baulinienlösung»:

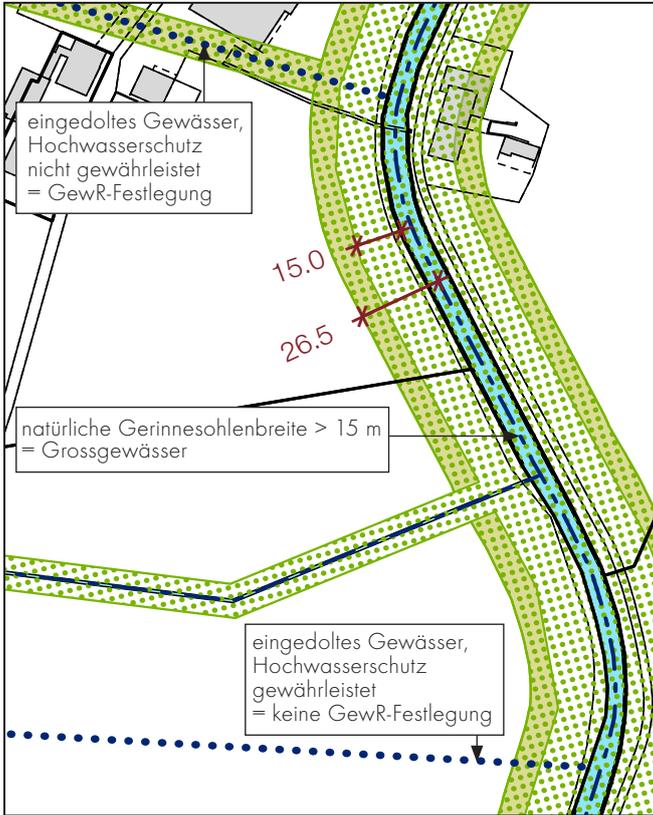
Ab 2023 können die Gemeinden alternativ zum äusseren Korridor eine Lösung mit Baulinien wählen. Der über den inneren Korridor hinausgehende GewR wird mit Baulinien festgelegt. Dieser ist von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen und eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung ist zugelassen. Innerhalb der Baulinien sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (nach Art. 41c Abs. 1 GSchV).



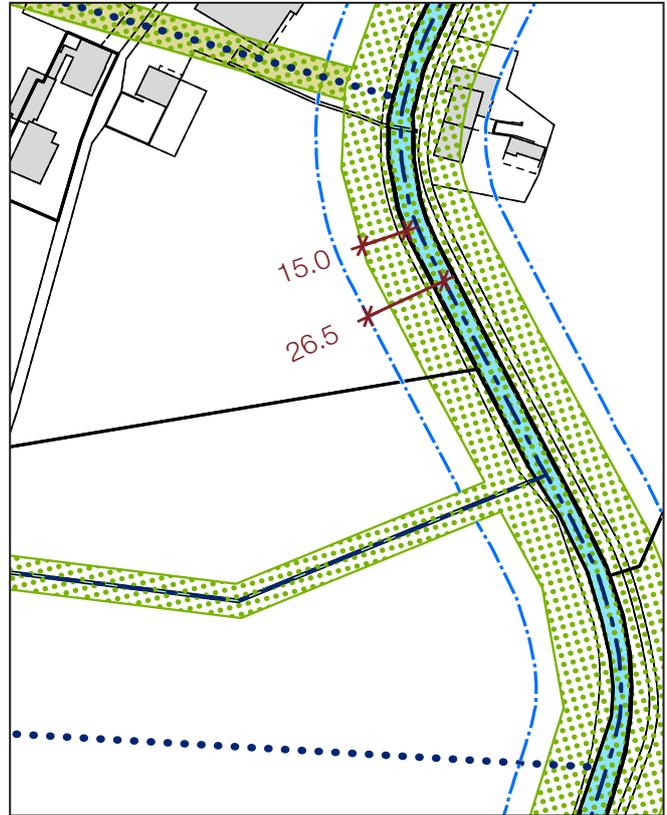
Plandarstellung

Darstellung im Teilzonenplan Gewässerraum

Variante «Korridorlösung»:



Variante «Baulinienlösung»:



Ausschnitt Legende «Korridorlösung»:

Verbindlicher Inhalt / Festlegung

 Freihaltezone Gewässerraum

Informationsinhalt / orientierend

 Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

 Achse Gewässer oberirdisch

 Achse Gewässer eingedolt

 Gewässer

Ausschnitt Legende «Baulinienlösung»:

Verbindlicher Inhalt / Festlegung

 Freihaltezone Gewässerraum

 Baulinie Gewässerraumfestlegung

Informationsinhalt / orientierend

 Achse Gewässer oberirdisch

 Achse Gewässer eingedolt

 Gewässer

Darstellung im Zonenplan

Im Zonenplan erfolgt eine reduzierte Darstellung. Es werden ausschliesslich die überlagerte Freihaltezone GewR (ausserhalb der Bauzone), die überlagerte Grünzone GewR (innerhalb der Bauzone) und die Baulinie Gewässerraumfestlegung dargestellt (siehe Legende rechts).

Ausschnitt Legende Zonenplan:

Bauzonen

 Grünzone Gewässerraum

Nichtbauzonen

 Freihaltezone Gewässerraum

Weitere Festlegungen

 Baulinie Gewässerraumfestlegung

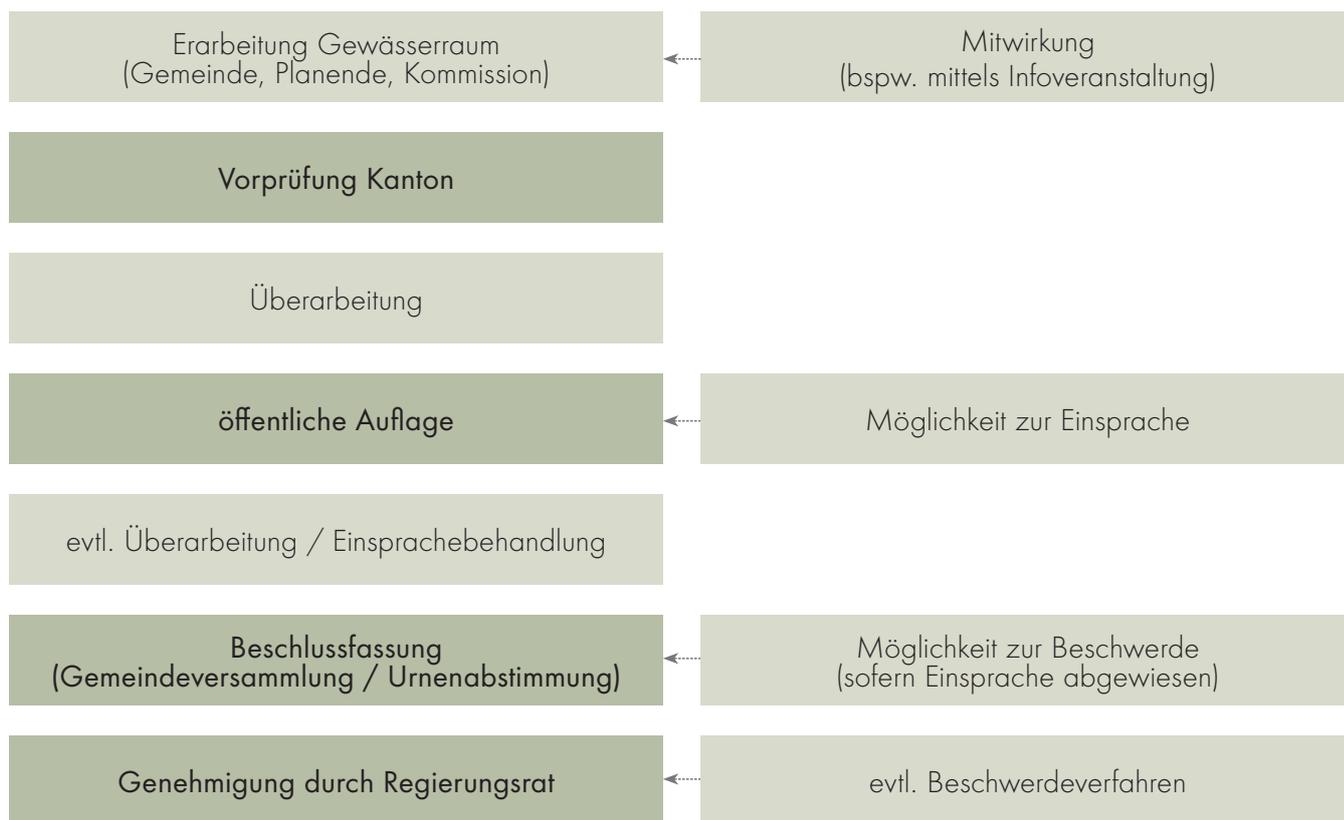
Planungsverfahren und Inkrafttreten der GewR-Festlegung

Planungsverfahren

Der GewR wird von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt. Über die Mitwirkung können sich Betroffene zur Gewässerraumfestlegung äussern und ihre Anliegen einbringen.

Verfahren: Revision der Nutzungsplanung

Mitwirkung Bevölkerung / Rechtsmittel:



Inkrafttreten

Inkrafttreten GewR-Festlegung:

Eine Zonenplanrevision mit der GewR-Festlegung tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft (Vorbehalt Rechtsmittelverfahren).

Inkrafttreten Bewirtschaftungseinschränkungen:

Die Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Gewässerraumflächen treten jeweils am Stichtag des 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft, soweit die GewR-Festlegung bis zum 31. Juli des laufenden Jahres in Rechtskraft erwachsen ist. Somit kann der Bewirtschaftende bei der Strukturdatenerhebung nur noch die zulässigen Kulturen erfassen und verpflichtet sich gleichzeitig die entsprechende Bewirtschaftung einzuhalten.

Wird eine Zonenplanrevision mit GewR-Festlegung erst nach dem 31. Juli des laufenden Jahres rechtskräftig, treten die Bewirtschaftungseinschränkungen am 1. Mai des übernächsten Jahres in Kraft. Wenn gegen eine Genehmigung einer Zonenplanrevision ein Rechtsmittelverfahren läuft, kann es bis zum Inkrafttreten der Bewirtschaftungseinschränkungen zeitliche Verzögerungen geben. Es wird auf § 11e Abs. 5 KGSchV verwiesen.

Weitere Infos

- Merkblatt «Präzisierungen Landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gewässerraums mit Bewirtschaftungseinschränkung»,
Herausgeber Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).
- Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, aktuelle Ausgabe,
Herausgeber Kanton Luzern, Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement.
www.rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019,
Herausgeber BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW.
www.bpuk.ch/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum

KANTON
LUZERN



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55
www.buwd.lu.ch
buwd@lu.ch